

25.09.2007

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1815

der Abgeordneten Sigrid Beer, Andrea Ursula Asch und Barbara Steffens Grüne  
Drucksache 14/4880

### **Sind die offenen Ganztagsgrundschulen für die Förderung von Kindern mit Behinderungen angemessen ausgestattet?**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1815 vom 8. August 2007:

Ein Ziel der offenen Ganztagschule im Primarbereich ist, die unterschiedlichen Programme des Landes zur Förderung von Ganztagsangeboten zusammenzuführen und zu vereinheitlichen. Betroffen ist auch die Förderung der Horte nach dem GTK. Ab 2008 sollen die Hortgruppen nur noch auf 20 Prozent der im Jahr 2005 verfügbaren Landesmittel (5.800 Plätze) beschränkt erfolgen. Diese Einschränkung ist auch für die zurzeit geförderten integrativen Hortgruppen, die von Kindern mit und ohne Behinderung besucht werden, relevant. Der Runderlass zur offenen Ganztagschule im Primarbereich enthält eine formale Besitzstandsgarantie für schulpflichtige Grundschulkinder mit Behinderungen, die zurzeit einen integrativen Hort besuchen. Der Schulträger hat für diese Kinder sicherzustellen, dass ein Platz in der OGS zur Verfügung steht. Die schwarz-gelbe Landesregierung hat hinsichtlich der Finanzierung der offenen Ganztagschule im Primarbereich den Grundbetrag für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf 1.230 € erhöht und berücksichtigt beim Stellen Schlüssel 0,2 Lehrerstellen für 12 statt für ansonsten 25 Schülerinnen und Schüler. Diese erhöhte Finanzierung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt sowohl an Förderschulen, die den offenen Ganztags anbieten, als auch an integrativ arbeitenden Grundschulen, die ihr Integrationskonzept im Rahmen der OGS erweitern und ihre Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung nun auch in den außerunterrichtlichen Angeboten im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsangebots gemeinsam fördern wollen. Von Seiten der Schulen und der Träger außerunterrichtlicher Angebote wird allerdings die Befürchtung geäußert, dass die erhöhten Fördermittel für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf den hohen behinderungsbedingten Mehrbedarf von schulpflichtigen Kindern mit Behinderungen nicht auffangen und abdecken können.

Datum des Originals: 21.09.2007/Ausgegeben: 28.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass kein Kind eine integrativ arbeitende Grundschule verlassen und zu einer Förderschule wechseln muss, weil sein über den Unterricht hinausgehender ganztägiger Betreuungsbedarf nicht im Rahmen des offenen Angebots dieser Schule gedeckt werden kann.
2. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass das für die Betreuung von Kindern mit Behinderung im Rahmen der OGS notwendige Fachpersonal (bspw. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen etc.) aus den der Schule zur Verfügung stehenden Fördermitteln tatsächlich finanziert werden kann, besonders auch im Rahmen der Angebote in den Schulferien?
3. Ist gewährleistet, dass integrativ arbeitende Grundschulen, die zu offenen Ganztagschulen ausgebaut werden oder wurden, ihren Mehrbedarf an Investitionsmitteln aufgrund baulicher Notwendigkeiten, die sich durch die Beschulung von Kindern mit Behinderungen ergeben, aus Mitteln des IZBB abdecken können?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Finanzierung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderung im Rahmen der offenen Ganztagschule, Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII oder der Erziehungshilfe gemäß SGB VIII heranzuziehen?
5. Hält die Landesregierung die derzeitigen Rechtsgrundlagen und Finanzierungsvoraussetzungen zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule für ausreichend?

**Antwort der Ministerin für Schule und Weiterbildung** vom 21. September 2007 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

### **Zu den Fragen 1 bis 3**

Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch die Schulaufsicht auch der Förderort - allgemeine Schule oder Förderschule - festgelegt. Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine integrative Förderung pädagogisch verantwortlich möglich ist und ob die personellen und sächlichen, das heißt auch die räumlichen Voraussetzungen an einer allgemeinen Schule vorliegen. Insofern sind für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die integrativ an Grundschulen unterrichtet werden, diese Voraussetzungen grundsätzlich gegeben.

Dabei sind die räumlichen und baulichen Voraussetzungen für den Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf je nach Förderschwerpunkt und Grad der Behinderung allerdings sehr differenziert zu betrachten. Sollten im Rahmen des Ausbaus für den Ganztagsunterricht an einer Grundschule, an der bereits Kinder integrativ gefördert werden, im Einzelfall weitere bauliche Maßnahmen mit Blick auf einen Teil dieser Schülerschaft notwendig werden, ist eine Realisierung grundsätzlich im Rahmen der IZBB-Mittel möglich.

Die Teilnahme am über den Unterricht hinausgehenden Ganztagsangebot offener Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Insofern handelt es sich beim offenen Ganztagsangebot zwar um ein schulisches, jedoch außerunterrichtliches Angebot. Um die Teilnahmemöglichkeiten von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an solchen Angeboten zu verbessern, hat die Landesregierung bereits mit Wirkung zum 1. Februar 2006 die bis dahin geltenden Fördersätze für diese Schülergruppe verdoppelt. Das Land stellt pro Platz für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf incl. 0,2 Lehrerstellen 2090 Euro zur Verfügung, für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf 1025 Euro.

Die Zahl der beantragten Plätze für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in offenen Ganztagschulen im Primarbereich stieg von 2.200 im Schuljahr 2005/2006 auf 5.300 zum folgenden Schuljahr. Im Schuljahr 2007/2008 gibt es ca. 8.400 Plätze für diese Schülergruppe.

Die Landesregierung ist im Rahmen schulischer Veranstaltungen für die Finanzierung des lehrenden Personals zuständig. Die Fördersätze, die das Land pro Kopf für den offenen Ganztagsangebot gewährt und die durch einen kommunalen Pflichtanteil ergänzt werden, bieten - gemeinsam mit der Möglichkeit, die Hälfte des Lehrerstellenzuschlags zu kapitalisieren - Voraussetzungen dafür, dass der Träger eines offenen Ganztagsangebots verschiedene Berufsgruppen beschäftigen kann. Auf diese Weise können grundsätzlich unterschiedliche Erfordernisse vor Ort sowie verschiedene pädagogische Konzepte berücksichtigt werden.

#### **Zur Frage 4**

Über eine Unterstützung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Behinderungen im Kontext schulischer Bildung ist an allen Schulen - auch an offenen Ganztagschulen - durch die Sozialhilfeträger im Einzelfall zu entscheiden. Grundsätzlich ist dabei sowohl eine Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII als auch der Erziehungshilfe gemäß § 27 SGB VIII möglich. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am offenen Ganztagsangebot einer Schule nicht verpflichtend ist. Es besteht kein zwingender Rechtsanspruch, jeder Sachverhalt unterliegt einer Einzelfalllösung.

#### **Zur Frage 5**

Soweit die Zuständigkeit der Landes betroffen ist, hält die Landesregierung insbesondere nach der durch die jetzige Landesregierung vorgenommenen Verdoppelung der Fördersätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen für die Integration für gegeben.